

EINWOHNERGEMEINDE ZAUGENRIED

Gebührenreglement

**Gebührenreglement
der Einwohnergemeinde Zauggenried**

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

**Kostendeckung
Verhältnismässigkeit**

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Indexstand 1.1.1996: 102,8.Punkte (Basis Mai 1993 = 100 P.).

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvor- schuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrich- tigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13**
Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14**
¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	<u>Art. 15</u> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<u>Art. 16</u> ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.-
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.- pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 17

¹Niederlassung und Aufenthalt von
Schweizern

Verordnung über
Niederlassung und
Aufenthalt der
Schweizer
(BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von
Ausländern

Verordnung über die
Gebühren in
Fremdenpolizeisachen
(BSG 122.26)

Art. 18

¹Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das
Gemeindewesen
(BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheits- wesen	<u>Art. 19</u>	
	¹ Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<u>Art. 20</u>	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff
	² Stellungnahme zur	
	a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b Uebertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	
Handel und Gewerbe	<u>Art. 21</u>	
	¹ Totalausverkäufe, Teilausverkäufe und Sonderverkäufe	Gesetz über Handel und Gewerbe (BSG 930.1) und Verordnung über die Ladenöffnung an Werktagen sowie Aus- und Sonderverkäufe (BSG 930.11)
	² Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandgebühr I
³ Hausiererpatent - Visum	gratis	

- ⁴Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:
a Stellungnahme betreffend Einsteigeort Fr. 20.-
b Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde Aufwandgebühr I
- ⁵Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons Aufwandgebühr I
- ⁶Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons gleich wie kantonale Gebühr
- ⁷Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten Aufwandgebühr I
- ⁸Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten gleich wie kantonale Gebühr
- ⁹Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung gleich wie kantonale Gebühr

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 22

¹Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

Fr. 40.-

²Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m²/Tag
- unbefestigter Boden: pro m²/Tag

Fr. --.50

Fr. --.20

³Die maximale Tagesbühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

⁴Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Leumunds- zeugnis	<u>Art. 23</u> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.-
Ausweise	<u>Art. 24</u> ¹ Passempfehlung / Passverlängerung	Fr. 10.-
	² Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)
	³ Verlustmeldung der Identitätskarte	Fr. 10.-
	⁴ Wohnsitzbescheinigung	Fr. 10.-
Fundbüro	<u>Art. 25</u> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.-
Lotto, Lotterie, Tombola	<u>Art. 26</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.-
Waffen- erwerbsschein	<u>Art. 27</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 10.-
Reklame	<u>Art. 28</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<u>Art. 29</u> ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II

	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.-
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.-
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.-
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.-
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a Schutzraumbefreiung	Fr. 30.-
	b Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c Strassenanschluss	Fr. 30.-
d Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.-	
e Brandschutz: Festlegung Brandschutzbedingungen	Fr. 50.-	
f Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II Fr. 30.-	
g Wasseranschluss	Fr. 30.-	
h Elektrizitätsanschluss		
i Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.-	

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<u>Art. 32</u> 1Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	2Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	3Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	4Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<u>Art. 33</u> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<u>Art. 34</u> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.-
Vorzeitiger Baubeginn	<u>Art. 35</u> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<u>Art. 36</u> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-
Kontrollen	<u>Art. 37</u> Kontrollen auf dem Bauplatz, Pauschal pro Baugesuch: - mit Schutzraum und Energietechn. Massnahmen - ohne Schutzraum - ohne EnV Pauschal für Kleinbauten	Fr. 200.- Fr. 50.-- Reduktion Fr. 50.-- Reduktion Fr. 30.--

Massnahmen **Art. 38**
Baupolizeiliche Massnahmen:
Verfahrensinstruktion, Verfügungen
(bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 39**
Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a einer Ueberbauungsordnung
b der baurechtlichen Grundordnung.
(Vorbehalten bleiben
Kostenvereinbarungen im Rahmen
eines Infrastrukturvertrages) Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 40**
Aufwendungen im Rahmen von
aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die
nicht unter die kantonale
Bewilligungshoheit fallen (bspw.
militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme **Art. 41**
Aufnahme neuer oder im Grundriss
veränderter Gebäude Dekret über die
Nachführung der
Vermessungswerke
(BSG 215.342.1)

5. Steuerwesen

Veranlagung **Art. 42**
¹Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.-

²Registernachschatz / Auskunft über
Steuertaxation Aufwandgebühr I

	³ Ausfüllen der Steuererklärung und der Einlageblätter für Private	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<u>Art. 43</u> ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 2.-
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.-
	 <u>6. Datenschutz</u>	
	<u>Art. 44</u> ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
	 <u>7. Verschiedenes</u>	
Nachschlagen	<u>Art. 45</u> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<u>Art. 46</u> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<u>Art. 47</u> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühren- inkasso	Art. 48	
	¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	Art. 49	
	¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.	
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.	
	³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.	
Übergangs- bestimmung	Art. 50	
	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 51	
	¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.	
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom .14. Dezember 1991 auf.	

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Zauggenried vom 9. Dezember 1995 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DES GEMEINDERATES
DER PRÄSIDENT: DIE SEKRETÄRIN

H. Birkhofer *Ch. Tschannen*

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 18. November 1995 bis 29. Dezember 1995 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war in den Amtsanzeigern Nr. 46 und 49. vom 18. November und 9. Dezember 1995 publiziert.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Zuggenried, 9. Januar 1996

Die Gemeindeschreiberin:



**EINWOHNERGEMEINDE
ZAUGGENRIED**

Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 49 des Gebührenreglementes der Gemeinde Zauggenried vom 9. Dezember 1995, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif :

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00 pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00 pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	-.30 pro Seite
4. Auto - Spesen	Fr.	-.50 pro km

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Zauggenried an seiner Sitzung vom 11. Dezember 1995 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES
DER PRÄSIDENT: DIE SEKRETÄRIN

H. Butikofer *Ch. Tschanzer*